

BRIDGE Discovery-Beitragsreglement

9. Dezember 2020 (Version vom 14. März 2023)

Das BRIDGE Steering Committee

gestützt auf Artikel 2.2 der Terms of Reference vom 9. Dezember 2021 für das Förderprogramm BRIDGE¹
erlässt das folgende Reglement:

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze für BRIDGE Discovery-Beiträge	1
2	Voraussetzungen für Gesuchstellende und das Einreichen eines Gesuchs.....	2
3	Anrechenbare Kosten.....	5
4	Evaluation der Gesuche	7
5	Beiträge und Beitragsverwaltung	9
6	Recht auf Forschungsergebnisse und geistiges Eigentum	13
7	Schlussbestimmungen	13

1 Grundsätze für BRIDGE Discovery-Beiträge

Artikel 1 Ziele und Ausschreibungen

¹ Das Instrument BRIDGE Discovery fördert Projekte, die das Innovationspotenzial von Forschungsergebnissen ermitteln, analysieren und umsetzen. Das Programm unterstützt qualifizierte Forschende, die ein Forschungs- und Innovationsprojekt durchführen wollen, um eine Anwendung, eine Dienstleistung, eine Methode oder ein Verfahren zu entwickeln.

² BRIDGE Discovery fördert die Zusammenarbeit von Grundlagenforschung und angewandter Forschung, um das Innovationspotenzial von Forschungsergebnissen umzusetzen. Kooperationen zwischen Universitäten, Eidgenössischen Technischen Hochschulen, Forschungsinstituten, Fachhochschulen (FH) und Pädagogischen Hochschulen (PH) werden im Evaluationsprozess positiv beurteilt.

¹ https://www.snf.ch/media/de/Ydgbtd9566ktVV5f/2022_BRIDGE_Terms_of_Reference.pdf

³ Zu den Evaluationskriterien gehört auch das Engagement für eine nachhaltige Entwicklung (und die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt) gemäss den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen².

⁴ BRIDGE Discovery-Projekte können sich mit allen Innovationstypen aus allen Forschungsgebieten befassen, mit Ausnahme von klinischen Studien.

⁵ Ausschreibungen für BRIDGE Discovery werden periodisch lanciert. Das BRIDGE Office veröffentlicht die Eingabetermine auf seiner Website.³

⁶ Gesuchstellende dürfen pro Stichtag höchstens ein BRIDGE Discovery-Gesuch einreichen.

⁷ Es besteht in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag im Rahmen von BRIDGE Discovery.

Artikel 2 Beitragsdauer und Höchstbeitrag

¹ BRIDGE Discovery-Beiträge werden für maximal 4 Jahre vergeben.

² Die anrechenbaren Kosten für 4 Jahre dürfen je Gesuchstellenden CHF 850'000 nicht überschreiten. Bei Projekten mit einer kürzeren Dauer reduziert sich der Höchstbetrag proportional.

Artikel 3 Kostenneutrale Verlängerung

¹ Auf begründeten Antrag kann in Ausnahmefällen eine kostenneutrale Verlängerung bewilligt werden, wenn die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger die unten genannten Voraussetzungen erfüllen. Berücksichtigt werden nur ununterbrochene Verzögerungen von mindestens zwei Monaten Dauer.

- a) Mutterschaft, Vaterschaft, Erziehungsurlaub für leibliche oder adoptierte Kinder;
- b) krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit;
- c) Betreuungspflichten;
- d) Dienste zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere Militär- und Zivildienst.

² In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine kostenneutrale Verlängerung von mehr als einem Jahr bewilligt werden.

Artikel 4 Overhead

BRIDGE-Beiträge sind overheadberechtigt (maximal 15 %). Der Overhead wird direkt an die Gastinstitution des oder der Projektverantwortlichen ausbezahlt (Artikel 6, Absatz 2b) und ist nicht Teil des beantragten Förderbeitrags. Die Verarbeitung unterliegt den Modalitäten des Overhead-Reglements des SNF.⁴

2 Voraussetzungen für Gesuchstellende und das Einreichen eines Gesuchs

Artikel 5 Gesuche

BRIDGE Discovery-Beiträge müssen gemäss diesem Reglement und den Vorgaben des BRIDGE Office für die jeweiligen Ausschreibungen beantragt werden. Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen einzureichen.

² <https://sdgs.un.org/goals>

³ <https://www.bridge.ch/discovery>

⁴ https://www.snf.ch/media/de/sCtI3YhybRNO0kDV/ueb_overhead_reglement_d.pdf

Artikel 6 Voraussetzungen für Gesuchstellende

¹ BRIDGE Discovery-Gesuche können von einem einzelnen Gesuchstellenden oder von einem Konsortium von bis zu 3 Gesuchstellenden eingereicht werden.

² Die Gesuchstellenden müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Jeder Gesuchstellende
 - i. muss die Voraussetzungen der Zulassung zur Gesuchstellung erfüllen;
 - ii. muss einer anderen Forschungsgruppe angehören, wenn mehrere Gesuchstellende beteiligt sind;
 - iii. muss persönliche Projektverantwortung übernehmen.
- b) Bei mehreren Gesuchstellenden müssen die Gesuchstellenden eine Person bezeichnen (Projektverantwortliche/r), die das Projekt koordiniert und alle Gesuchstellenden gegenüber dem BRIDGE Office rechtsgültig vertritt. Der oder die Projektverantwortliche ist für die Projektkoordination, inklusive wissenschaftliche, administrative und finanzielle Aspekte zuständig. Er oder sie ist verpflichtet, die anderen Gesuchstellenden, Projektpartner und weiteren Mitarbeitenden zu informieren.

³ Falls eine gesuchstellende Person die Voraussetzungen der Zulassung nicht erfüllt, wird das gesamte Gesuch nicht berücksichtigt; es sei denn, es lässt sich auch ohne die betreffende Person problemlos evaluieren.

⁴ Gesuche können von Fachkräften, Dozierenden und Forschenden von einer Forschungsstätte wie etwa einer Schweizer Universität, einer Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH), Fachhochschule (FH), Pädagogischen Hochschule (PH) oder einer anderen Forschungsstätte gemäss Artikel 4 des FIG⁵ oder eines Forschungszentrum ausserhalb des Hochschulsektors gemäss Artikel 5 des FIG eingereicht werden.

⁵ Gesuchstellende müssen nachweisen, dass

- a) sie ihre wissenschaftliche Forschungstätigkeit zusammen mit einer allfälligen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit mindestens im Umfang eines 50-Prozent-Pensums ausüben;
- b) sie mindestens für die Dauer des Forschungsprojekts an einer zugelassenen Forschungsinstitution (vgl. Absatz 4) mindestens im geforderten Umfang angestellt sind bzw. ihnen eine solche Anstellung schriftlich zugesichert ist;
- c) sie in der Lage sind, Forschungsprojekte in eigener Verantwortung durchzuführen und die darin beschäftigten wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitenden zu führen;
- d) sie einen substanziellen Beitrag an die beantragten Forschungsarbeiten leisten sowie weisungsungebunden arbeiten können;
- e) sie über die erforderliche Forschungsinfrastruktur verfügen;
- f) die zugrunde liegenden Forschungsarbeiten im Peer-Review-Verfahren evaluiert, publiziert oder anderweitig anerkannt wurden.

⁶ Mitglieder des BRIDGE Steering Committee dürfen nicht an BRIDGE Discovery-Ausschreibungen teilnehmen.

⁵ 420.1 Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG) vom 14. Dezember 2012

Artikel 7 Umsetzungs- und Projektpartner

¹ Für spezifisches Know-how oder eine spezifische Infrastruktur können die Gesuchstellenden (z.B. industrielle) Umsetzungspartner in ihr Discovery-Projekt einbinden. Umsetzungspartner haben im Rahmen von BRIDGE-Projekten jedoch keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

² Projektpartner sind Forschende, die an einem Forschungsprojekt mitarbeiten, ohne selbst für dieses verantwortlich zu sein. Sie müssen im Gesuch entsprechend benannt werden. Projektpartner profitieren vom BRIDGE-Beitrag im Rahmen ihrer Mitwirkung am Projekt (z. B. wenn sie Analysen anfertigen). Sie werden jedoch weder den bezahlten Mitarbeitenden noch den für das gesamte Projekt Verantwortlichen zugerechnet. Sie dürfen sich daher auch nicht selbst als BRIDGE-Beitragsempfänger bezeichnen.

Artikel 8 Formelle Bedingungen der Gesuchstellung

¹ Alle Forschenden, die ein Gesuch für einen BRIDGE Discovery-Beitrag einreichen wollen, müssen vorgängig eine Absichtserklärung («Letter of intent») über die elektronische Plattform⁶ des BRIDGE Office einreichen. Der Letter of Intent muss eine Beschreibung des geplanten Discovery-Projekts enthalten. Die folgenden Angaben sind erforderlich:

- a) Titel, involvierte Gesuchstellende und Forschungsinstitutionen, Dauer und voraussichtliches Budget
- b) Kurzer Beschrieb des Projekts (1–2 Seiten)

² Der Letter of Intent wird nicht evaluiert, ist aber für das Einreichen eines Discovery-Gesuchs erforderlich. Die Gesuchstellenden erhalten nach dem Einreichen des Letter of Intent eine Empfangsbestätigung.

³ BRIDGE Discovery-Gesuche müssen auf Englisch verfasst sein und über die elektronische Plattform des BRIDGE Office eingereicht werden.

⁴ Das Gesuch muss die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) administrative Angaben gemäss den Vorgaben auf der elektronischen Plattform;
- b) einen Projektbeschrieb gemäss Vorlage (maximal 20 Seiten und maximal 1 Seite Zusammenfassung), die auf der elektronischen Plattform zur Verfügung steht;
- c) detaillierte Angaben zu den Kosten, die in den verschiedenen Institutionen anfallen;
- d) Angaben zu Beiträgen, die für das Projekt bei anderen Stellen beantragt oder von diesen Stellen schon bewilligt wurden;
- e) CV des/der Gesuchstellenden;
- f) CV des/der Projektpartner/s (maximal 2 Seiten pro Person), falls zutreffend.

⁵ Der Projektbeschrieb (Absatz 4b oben) ist wie folgt strukturiert:

- a) Zusammenfassung (maximal 1 Seite);
- b) aktueller Forschungs- und Innovationsstand;
- c) Innovationspotenzial, unter Angabe möglicher Anwendungen und geplanter Schritte bezüglich der Umsetzung;
- d) Erklärung darüber, wie das Projekt zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt (d.h. welche Auswirkungen es auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt hat);
- e) detaillierter Projektplan mit Zielen, Methodik, Ansatz und Ergebnissen;
- f) Projektorganisation mit einem Zeitplan, Meilensteinen und erwarteten Leistungen sowie den Verantwortlichkeiten der Projektteilnehmenden (inklusive der Komplementarität und der erwarteten Synergien zwischen den mitwirkenden Gruppen).

⁶ <https://bridge.mysnf.ch>

Artikel 9 Wiedereinreichung

¹ Abgelehnte Gesuche können einmal überarbeitet und neu eingereicht werden.

² BRIDGE tritt auf ein wiedereingereichtes Gesuch nicht ein, wenn es gegenüber der abgelehnten Version nicht wesentlich verändert wurde.

Artikel 10 BRIDGE Discovery-Beiträge und andere Förderbeiträge

¹ Zur Zeit der Eingabe oder während eines laufenden BRIDGE Discovery-Projekts dürfen Beitragsempfangende Beiträge aus allen Instrumenten von SNF und Innosuisse beziehen, sofern die geförderten Projekte sich thematisch unterscheiden. Eine parallele Gesuchstellung bei SNF oder Innosuisse für dasselbe Projekt ist nicht möglich.

² Es ist nicht möglich, als Beitragsempfänger/r während der Laufzeit eines BRIDGE Discovery-Beitrags an mehr als einem BRIDGE Discovery-Projekt beteiligt zu sein.

³ Falls ein Gesuch auch bei einer anderen Stelle eingereicht und von dieser bewilligt wurde, müssen sich die Gesuchstellenden für einen der Förderbeiträge entscheiden.

3 Anrechenbare Kosten

Artikel 11 Anrechenbare Kosten

¹ BRIDGE Discovery vergibt generell Globalbudgets. Daher sind während des Projekts Verschiebungen zwischen einzelnen Budgetposten möglich.

² Innerhalb des bewilligten Höchstbetrags (Artikel 2, Absatz 2) kann der Förderbeitrag zur Deckung der direkt für die Projektumsetzung anfallenden Kosten verwendet werden:

- a) Personalkosten wissenschaftlicher und technischer Mitarbeiter, die am Projekt mitwirken, im Rahmen der in Artikel 13 festgelegten Lohnbandbreiten;
- b) Sachkosten, die mit der Durchführung der Forschung in direktem Zusammenhang stehen, namentlich Material von bleibendem Wert, Verbrauchsmaterial, Feldspesen, Reisen oder Aufwendungen Dritter;
- c) Direkte Kosten für die mit der Durchführung der Forschung zusammenhängende Benutzung von Forschungsinfrastruktur (Ausnahmen sind in Absatz 6 aufgeführt);
- d) Kosten für eine grössere Infrastruktur (\geq CHF 100'000), sofern die Gastinstitution mindestens 50 % der Kosten übernimmt; für eine kleinere Infrastruktur ($<$ CHF 100'000) muss die Gastinstitution mindestens 50 % von Beträgen über CHF 50'000 übernehmen;
- e) Reise- und organisatorische Kosten für Konferenzen und Workshops im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt;
- f) Kosten für Rechenzeit und Cloud Computing sowie für den Erwerb von Daten oder den Zugang zu Daten;
- g) Kosten für die Gewährung des Zugangs zu Forschungsdaten (Open Research Data);
- h) Kosten für die im Rahmen des Projekts von Projektpartnern geleisteten Dienstleistungen, wobei diese Kosten in der Regel nicht mehr als 20 % des Gesamtbudgets ausmachen sollten;
- i) Kosten, die von Dritten im Auftrag des Forschungsprojekts verursacht werden, wobei die Beauftragung von Dritten begründet und notwendig sein muss und die diesbezüglichen Kosten nicht mehr als 10 % des Gesamtbudgets ausmachen dürfen.

³ Im Rahmen der BRIDGE Discovery-Ausschreibungen werden keine klinischen Studien gefördert. Präklinische Studien können mit bis zu CHF 100'000 finanziert werden.

⁴ Nicht anrechenbare Kosten werden gestrichen; unbegründete oder unangemessene Kosten oder Einzelposten werden reduziert.

⁵ Als unbegründet oder unangemessen gelten Kosten, die nicht notwendig oder mit Blick auf das Erreichen der Ziele und die Qualitätssicherung des Projekts unverhältnismässig hoch angesetzt sind.

⁶ Nicht anrechenbar sind die folgenden Kosten:

- a) Ausrüstungen und Einrichtungen, die zur Grund-, Betriebs- oder Standardausstattung der Gastinstitution zählen, insbesondere:
 - i. Standard-IT-Ausrüstung (Hard- und Software);
 - ii. Laboreinrichtungen und -geräte;
 - iii. sonstige Einrichtungen und Geräte, die dem Forschungsfeld in einer Forschungseinrichtung oder -umgebung üblicherweise zur Verfügung stehen.
- b) Lohnkosten der Gesuchstellenden; Gesuchstellende können jedoch unter bestimmten Bedingungen eine Unterstützung erhalten (Artikel 12).
- c) Lohnkosten der Umsetzungs- und der Projektpartner und ihrer Angestellten;
- d) Kosten für Marktforschung oder Strategien bezüglich geistigem Eigentum durch unabhängige Berater.

Artikel 12 Lohnergänzung für Gesuchstellende, die besondere Bedingungen erfüllen

¹ Gesuchstellende, die Voll- oder Teilzeitangestellte an einer Fachhochschule oder am Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM) sind, können eine Ergänzung ihres eigenen Lohns beantragen.

² Lohnergänzungszahlungen müssen aufgrund des tatsächlichen Projektbeitrags berechnet werden. Lohnergänzungszahlungen werden gemäss den im Online-Formular genannten Leitlinien beantragt.⁷

Artikel 13 Lohnbandbreiten

¹ Forschungsinstitutionen können für die vorgesehenen Projektmitarbeitenden wie wissenschaftliche oder technische Mitarbeitende ihre üblichen Lohnbandbreiten anwenden. Der Maximallohn für promovierte Mitarbeitende (Postdocs) beträgt CHF 130'000. Dieser Betrag beinhaltet Sozialabgaben gemäss Anhang XII des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement des SNF.⁸

² Doktorierende werden gemäss der SNF-Lohnbandbreiten entschädigt.⁹ Dieser Betrag beinhaltet Sozialabgaben gemäss Anhang XII des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement des SNF. Das Arbeitspensum, das Doktorierende für das BRIDGE Discovery-Projekt aufwenden, wird vom Arbeitgeber festgelegt. Es sollte so angesetzt sein, dass das Doktorat innerhalb von 4 Jahren abgeschlossen werden kann. Dies beruht auf der Annahme, dass Doktorierende 80–100 % eines Vollzeitpensums für ihre Dissertation aufwenden.

³ Das für Projektmitarbeitende beantragte Arbeitspensum muss dem im Projekt vorgesehenen Pensum entsprechen.

⁷ <https://bridge.mysnf.ch>

⁸ Ansätze für Sozialabgaben:

https://media.snf.ch/umAg5ZEXKnF0tDB/Anhang_XII_Ausfuehrungsreglement_Beitragsreglement.pdf (12.5)

⁹ SNF-Lohnbandbreiten für Doktorierende:

https://media.snf.ch/umAg5ZEXKnF0tDB/Anhang_XII_Ausfuehrungsreglement_Beitragsreglement.pdf (12.1)

Artikel 14 Kosten für Gleichstellungsmassnahmen: Gleichstellungsbeitrag

¹ BRIDGE fördert die Karriereentwicklung und das Networking von Nachwuchswissenschaftlerinnen mit der Deckung von Kosten zur Förderung der Chancengleichheit (Gleichstellungsbeitrag).

² Der Gleichstellungsbeitrag wird den Projektmitteln belastet und muss nicht beantragt werden. Reicht der bewilligte BRIDGE-Förderbeitrag zur Deckung des Gleichstellungsbeitrags nicht aus, kann im finanziellen Schlussbericht mit Hinweis auf die entsprechenden Belege eine Ausgleichszahlung in die Wege geleitet werden (Defizitgarantie).

³ Eine berechnete Wissenschaftlerin erhält pro 12 Monate bewilligte Projektlaufzeit einen Beitrag von maximal CHF 1000.

⁴ Der Gleichstellungsbeitrag kann für karriereunterstützende Massnahmen (Mentoring, Coaching, Karriereentwicklung, Netzwerktreffen und Ähnliches) verwendet werden. Er ist nicht zur Finanzierung von familienunterstützenden Massnahmen (z.B. Kinderbetreuung) gedacht.

Artikel 15 Flexibility Grant

¹ BRIDGE bewilligt Flexibility Grants, um Forschende dabei zu unterstützen, ihre wissenschaftliche Karriere und ihre familiären Verpflichtungen in Einklang zu bringen.

² Die Beiträge können im Zusammenhang mit BRIDGE Discovery-Gesuchen von Nachwuchsforschenden mit Betreuungspflichten beantragt werden. Flexibility Grants leisten einen Beitrag an die Anstellungskosten für eine Supportperson innerhalb des Projekts und/oder an die externen Kinderbetreuungskosten und richten sich an Doktorierende und Postdoktorierende, die an einem geförderten Projekt mitarbeiten. Flexibility Grants werden nach dem SNF-Reglement für diese Beiträge bewilligt.¹⁰

³ Nachwuchsforschende sind Doktorierende oder Postdoktorierende. Mitglieder der Fakultät oder technische Angestellte können keine Flexibility Grants beantragen.

4 Evaluation der Gesuche

Artikel 16 Verfahrensrecht

¹ Der Evaluationsprozess unterliegt den Bestimmungen dieses Kapitels. Für alle nicht in diesem Kapitel geregelten Fragen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968¹¹ über das Verwaltungsverfahren (VwVG), und insbesondere die Artikel 10 und 26–38 VwVG.

Artikel 17 Nichteintreten

¹ Gesuche, die die formellen Bedingungen gemäss Kapitel 2 nicht erfüllen, werden für die Evaluation nicht berücksichtigt. Ausnahmen können gemacht werden, wenn nur kleine Korrekturen nötig sind.

² Bei einem Nichteintretensentscheid werden die Gesuchstellenden in Form einer anfechtbaren Verfügung, die vom BRIDGE Office unterzeichnet ist, informiert.

¹⁰ Ihre Grundlage ist Anhang IV des Allgemeinen Ausführungsreglements des SNF zum Beitragsreglement: https://media.snf.ch/YZ16luTU0iuvjBh/Anhang_IV_Ausfuehrungsreglement_Betragsreglement.pdf

¹¹ SR 172.021

Artikel 18 Auswahlverfahren

¹ Gesuche, die die formellen Bedingungen gemäss Kapitel 2 erfüllen, werden evaluiert.

² Die Zusprache von BRIDGE Discovery-Beiträgen erfolgt in einem zweistufigen Auswahlverfahren.

- a) Stufe 1 – Vorauswahl: Das Evaluationspanel beurteilt die eingereichten Gesuche aufgrund der Kriterien von Artikel 19. Bei Bedarf kann es die Meinung von externen Experten einholen. Basierend auf dieser Evaluation wählt das Evaluationspanel die besten Forschungsgesuche für die zweite Runde aus.
- b) Stufe 2 – definitive Auswahl: Das Evaluationspanel lädt die Gesuchstellenden der zweiten Runde zu einem Interview auf Englisch ein, damit sie ihr Projekt und die Innovationspläne vorstellen sowie Fragen beantworten können.

³ Aufgrund der schriftlichen Dokumente und des Interviews erstellt das Evaluationspanel ein Ranking aller Projekte.

⁴ In einer Empfehlung an das Steering Committee hält das Evaluationspanel fest, welche Projekte gefördert oder abgelehnt werden sollen.

Artikel 19 Evaluationskriterien

¹ Bei der Evaluation der BRIDGE Discovery-Gesuche, die alle Anforderungen gemäss Kapitel 2 erfüllen, werden folgende Kriterien angewendet:

- a) Die Qualität des Projekts:
 - i. *Innovationspotenzial*: Das Projekt beinhaltet eine glaubwürdige Vision der potenziellen Auswirkungen der Innovation und ihrer möglichen Umsetzung.
 - ii. *Wissenschaftlicher Inhalt*:
 - Die wissenschaftlichen Ziele des Projekts müssen qualitativ hochwertig sein und sich auf relevante (technologische, gesellschaftliche, ökologische und ökonomische) Bedürfnisse richten. Sie müssen realistisch sein und im Vergleich zum aktuellen Stand in Forschung und der aktuellen Praxis einen Mehrwert bieten.
 - Bei den Zielen soll die angestrebte Innovation im Zentrum stehen, nicht die blossе Fortsetzung der Grundlagenforschung. Die vorgeschlagenen Methoden müssen geeignet und klar definiert sein und mit den Zielen im Einklang stehen.
 - iii. *Machbarkeit*: Das Projekt muss in Bezug auf die Planung und die definierten Meilensteine (einschliesslich Valorisierung von Prozessen, falls zutreffend) machbar und zielorientiert sein und über ein realistisches Budget verfügen.
 - iv. *Umsetzung*: Das Projekt umfasst eine überzeugende Roadmap, die auch die wichtigen Anspruchsgruppen einbindet, und eine Strategie, die auf die vorgesehenen Umsetzungsschritte eingeht.
- b) Qualifikationen der Gesuchstellenden:
 - i. Die Gesuchstellenden verfügen über angemessene Kompetenzen in den Bereichen Wissenschaft und Innovation (z. B. Managementkompetenz, Unternehmergeist, tiefgreifendes Verständnis des Forschungsgegenstands).
 - ii. Wenn mehrere Gesuchstellende an einem Projekt beteiligt sind, müssen ihre Kompetenzen komplementär sein und die Zusammenarbeit muss einen klaren Mehrwert mit sich bringen. Zudem müssen die Gesuchstellenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, das Konsortium zu organisieren und geeignete projektinterne Kommunikations- und Entscheidungsprozesse auszuarbeiten. Kooperationen zwischen Universitäten, Eidgenössischen Technischen

Hochschulen, Forschungsinstituten, Fachhochschulen (FH) und Pädagogischen Hochschulen (PH) werden im Evaluationsprozess als positiver Aspekt berücksichtigt.

- c) Weitere Kriterien, die bei Projekten mit vergleichbarer Bewertung herangezogen werden können:
- i. Gesuche mit nachhaltigen Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft oder Umwelt werden vorrangig berücksichtigt.
 - ii. Gesuche, die Diversität und Gleichstellung fördern, werden vorrangig berücksichtigt, um ungleiche Erfolgsquoten auszugleichen, z.B. Gesuche von Frauen oder von Institutionen, Disziplinen und Sprachregionen, die untervertreten sind.

Artikel 20 Entscheid

¹ Aufgrund der Evaluation gemäss Artikel 18 wird entschieden, welche Projekte mit dem vorhandenen Budget gefördert oder abgelehnt werden.

² Alle Entscheide werden den Projektverantwortlichen in Form einer anfechtbaren Verfügung, die vom BRIDGE Office unterschrieben ist, mitgeteilt.

³ In der Verfügung steht klar, welche Gründe zur Entscheidung geführt haben, wie viel Geld zugesprochen wurde und welche Bedingungen vor oder nach Projektbeginn erfüllt sein müssen.

⁴ Evaluation und Beschlussfassung sollen in der Regel 7 Monate nach Ablauf der Eingabefrist abgeschlossen sein.

Artikel 21 Rechtsmittelbelehrung

Der/Die Gesuchstellende kann gegen die Verfügung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben.

5 Beiträge und Beitragsverwaltung

Artikel 22 Status und allgemeine Pflichten des/der Gesuchstellenden

¹ Mit vollumfänglicher oder teilweiser Gutheissung eines Discovery-Gesuchs werden die Gesuchstellenden zu Beitragsempfangenden eines BRIDGE Discovery-Projekts.

² Beitragsempfangende müssen:

- a) den zugesprochenen Beitrag unter Einhaltung der in der Verfügung enthaltenen Bedingungen verwenden;
- b) die Bestimmungen dieses Reglements und aller anderen auf den Beitrag anwendbaren Vorschriften einhalten;
- c) das Projekt mit der gebotenen Sorgfalt und nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis sowie unter Einhaltung der für die jeweiligen Forschungsgebiete geltenden Grundsätze, namentlich der ethischen Richtlinien, durchführen.

³ Wenn das Projekt von einer Einzelperson eingereicht wurde, wird diese Person Projektverantwortliche/r (gemäss Artikel 6, Absatz 2b). Bei einem Konsortium mit mehreren Gesuchstellenden wird eine Projektverantwortliche oder ein Projektverantwortlicher bestimmt. Diese Person ist für die Projektkoordination einschliesslich der wissenschaftlichen, administrativen und finanziellen Aspekte zuständig. Sie vertritt alle Beitragsempfangenden rechtsgültig gegenüber BRIDGE.

Artikel 23 Lay summary und Branding

¹ Die Projektverantwortlichen müssen dem BRIDGE Office eine für ein breites Publikum verständliche, schriftliche Zusammenfassung des geplanten Forschungsprojekts (Lay summary) sowie thematische Keywords für die Aufschaltung auf den Webseiten von BRIDGE, Innosuisse und SNF einreichen.

² Lay summary und Keywords müssen bis spätestens vor dem Antrag auf Beitragsfreigabe eingereicht werden.

³ Die Publikation von Lay summary und Keywords erfolgt nach der Freigabe des Beitrags.

⁴ Bei Abschluss des Forschungsprojekts sind die Projektverantwortlichen verpflichtet, das Lay summary mit den Forschungsergebnissen zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist eine Voraussetzung für die Genehmigung des Activity Reports (Artikel 33).

⁵ Beitragsempfänger müssen BRIDGE entsprechend den relevanten BRIDGE-Leitlinien als Finanzierungsquelle in jeder Veröffentlichung oder jedem Austausch mit der Öffentlichkeit erwähnen.

Artikel 24 Open Access und Open Research Data

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, die mit den BRIDGE-Beiträgen erzielten Forschungsergebnisse während der Forschungsarbeiten und danach der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Artikel 47 des Beitragsreglements des SNF¹² und das entsprechende Ausführungsreglement¹³ sind anzuwenden.

² Die Kosten und Gebühren für wissenschaftliche Publikationen, die öffentlich zugänglich sind, können gemäss des SNF Reglements über die Open-Access-Publikationsförderung beantragt werden.¹⁴

³ Beitragsempfänger können von diesen Pflichten befreit werden, falls eine Publikation aus Gründen der Vertraulichkeit, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Patenten, oder aufgrund einer Geheimhaltungsverpflichtung nicht veröffentlicht werden sollte.

⁴ Falls sich Umsetzungspartner am Projekt beteiligen möchten, ist deren Zustimmung zu den allgemeinen Bestimmungen für den öffentlichen Zugang zu Forschungsergebnissen des SNF¹⁵ erforderlich.

⁵ Die im Rahmen eines BRIDGE Discovery-Projekts erhobenen Daten müssen anderen Wissenschaftlern für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt und in anerkannte wissenschaftliche Datenbanken integriert werden (Open Research Data). Kosten für die Gewährung des Zugangs zu Forschungsdaten können angerechnet werden (Artikel 11, Absatz 2g).

Artikel 25 Beitragsstart und -verwaltung

¹ Der frühestmögliche Projektbeginn von BRIDGE Discovery-Beiträgen ist der 1. Januar des auf den Entscheid folgenden Jahres.

² Beiträge, die sich über mehrere Jahre erstrecken, werden in jährlichen Raten ausbezahlt.

³ BRIDGE Discovery-Projektverantwortliche müssen ihren Beitrag von einer vom SNF anerkannten beitragsverwaltenden Stelle der Gastinstitution verwalten lassen.¹⁶

⁴ Die Projektverantwortlichen sind verpflichtet, innerhalb von einem Jahr nach Erlass der Verfügung die Freigabe der zugesprochenen Beiträge zu beantragen und das Projekt zu beginnen.

¹² Siehe Beitragsreglement des SNF, Artikel 47 (https://www.snf.ch/media/de/iTtp4yVtXB1OXYH0/allg_reglement_16_d.pdf)

¹³ Allgemeines Ausführungsreglement für das Beitragsreglement, Kapitel 11.9–11.16

¹⁴ https://www.snf.ch/media/de/iu958nGMsEmvTVYN/snf-ausfuhrungsreglement_betragsreglement_d.pdf

¹⁵ <https://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/Reglement-ueber-OA-Publikationsfoerderung-D.pdf>

¹⁶ Siehe Beitragsreglement des SNF, Artikel 47 (https://www.snf.ch/media/de/iTtp4yVtXB1OXYH0/allg_reglement_16_d.pdf)

¹⁶ Anerkannte beitragsverwaltende Stellen:

https://media.snf.ch/bLThRTP8wze87aT/Anhang_IX_Ausfuhrungsreglement_Betragsreglement_D.pdf

⁵ Das BRIDGE Office gewährt die Beitragsfreigabe, sofern die in der Verfügung genannten, an die Freigabe geknüpften Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 26 Änderungen am Forschungsplan und Kommunikationspflicht

¹ Beitragsempfänger sind verpflichtet, das BRIDGE Office unverzüglich schriftlich über alle Umstände zu informieren, durch die sich die Voraussetzungen für die Förderung ändern könnten. Hierzu zählen insbesondere wesentliche Änderungen an den im Projektgesuch beschriebenen oder im Reglement vorausgesetzten Arbeiten, Aufgaben und Meilensteinen oder Änderungen in Bezug auf die verfügbare Forschungsinfrastruktur. Das Projekt darf erst fortgesetzt werden, wenn die beantragten Änderungen bewilligt wurden.

² Beitragsempfänger müssen sich regelmässig über die vom BRIDGE Office herausgegebenen rechtsverbindlichen Vorgaben informieren.

³ Das BRIDGE Office darf den Beitragsempfängern diese Informationen auf elektronischem Weg zustellen.

Artikel 27 Rückzug oder vorzeitiger Abbruch eines Projekts

¹ Gesuchstellende, die ihr BRIDGE Discovery-Projekt zurückziehen wollen oder gezwungen sind, ihr Projekt vorzeitig abzubrechen, müssen das BRIDGE Office schriftlich informieren und ihre Entscheidung begründen.

² Nicht verwendete Beiträge müssen zurückbezahlt werden.

Artikel 28 Zusätzliche Unterstützung

¹ BRIDGE Discovery-Beitragsempfänger können von weiterer Unterstützung profitieren und beispielsweise Zugang zu den Patentrecherchen vom Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum erhalten.

² Im Laufe des Projekts können den Beitragsempfängern weitere Unterstützungsformen gewährt werden.

Artikel 29 Sanktionen, wissenschaftliche Integrität

¹ Wenn ein Widerspruch zu den Bedingungen in diesem Reglement oder anderen auf BRIDGE anwendbaren Bedingungen besteht oder wenn die wissenschaftliche Integrität oder die gute Wissenschaftspraxis im Zusammenhang mit dem Beitragsgesuch oder der Beitragsnutzung kompromittiert sind, gelten die Sanktionen und Rückzahlungsvorschriften, die der SNF in seinem Beitragsreglement vom 1. Januar 2016¹⁷, im Ausführungsreglement¹⁸ und in seinem Reglement vom 12. Juli 2016¹⁹ über wissenschaftliches Fehlverhalten nennt.

² Grundsätzlich ist das Steering Committee dafür zuständig, wenn es um mögliche Sanktionen oder eine Rückzahlung von Mitteln geht.

¹⁷ Beitragsreglement des SNF, Artikel 15 und 43, https://www.snf.ch/media/de/iTTP4yVtXB1OXYH0/allg_reglement_16_d.pdf

¹⁸ Allgemeines Ausführungsreglement für das Beitragsreglement, Kapitel 10, https://www.snf.ch/media/de/iu958nGMsEmvTvYN/snf-ausfuhrungsreglement_beitragsreglement_d.pdf

¹⁹ https://www.snf.ch/media/de/9sMiosyg9ApFS6E2/organisationsreglement_kommission_wiss_integritaet_d.pdf

Artikel 30 Berichterstattungspflichten, Grundsätze

¹ BRIDGE Discovery-Beitragsempfänger*innen müssen einen Activity Report vorlegen. Sie müssen insbesondere folgende Dokumente einreichen:

- a) jährliche finanzielle Berichte und ein finanzieller Abschlussbericht am Ende des Beitragszeitraums (Artikel 31);
- b) einen Zwischenbericht, in der Regel 18 Monate nach Projektbeginn (Artikel 32); Output-Daten, in der Regel 18 Monate nach Projektbeginn;
- d) ein abschliessender Activity Report nach Projektende (Artikel 33).

² Die Pflicht zur regelmässigen Meldung von Output-Daten ist auch nach dem Schlussbericht zu erfüllen und endet drei Jahre nach dem Datum desselben.

³ Bei einem Konsortium koordiniert der oder die Projektverantwortliche die Reporting-Pflichten aller Beitragsempfänger*innen und legt dem BRIDGE Office die Reports vor.

⁴ Wenn alle Anforderungen erfüllt sind, genehmigt das BRIDGE Office den Bericht und der bzw. die Projektverantwortliche erhält eine Bestätigung. Andernfalls weist ihn das BRIDGE Office zur Korrektur an die für das Projekt verantwortlich Person zurück.

⁵ Beitragsempfänger*innen müssen Informationen liefern, damit die Auswirkungen des BRIDGE-Programms evaluiert werden können.

Artikel 31 Finanzielle Berichte

¹ Finanzielle Berichte müssen detailliert aufzeigen, wie die Mittel genutzt wurden, und müssen jährlich mindestens 3 Monate nach Überweisung der einzelnen Raten eingereicht werden.

² Ein finanzieller Abschlussbericht, der die Verwendung der Mittel zusammenfasst, muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projekts eingereicht werden.

³ Finanzielle Berichte werden durch die beitragsverwaltenden Stellen des Projektverantwortlichen erstellt und dem BRIDGE Office fristgerecht über die elektronische BRIDGE-Plattform eingereicht. Sie müssen vom Projektverantwortlichen geprüft und abgezeichnet werden.

Artikel 32 Zwischenevaluation

¹ Bei BRIDGE Discovery-Projekten führt das Evaluationspanel eine Zwischenevaluation auf der Basis eines schriftlichen Zwischenberichts durch, in der Regel frühestens 18 Monate nach Projektbeginn.

² Der schriftliche Zwischenbericht muss folgende Informationen enthalten:

- a) wichtigste wissenschaftliche Ergebnisse und Resultate;
- b) wichtigste Ergebnisse in Bezug auf die Umsetzung;
- c) Herausforderungen und Schwierigkeiten während des Projekts;
- d) weitere Schritte (Forschung / Umsetzung).

³ Der Zwischenbericht wird nach folgenden Kriterien evaluiert:

- a) Projektfortschritt bezogen auf die definierten Meilensteine (Forschung / Umsetzung);
- b) Realisierbarkeit der weiteren Projekt-Roadmap und -strategie (Forschung / Umsetzung)

⁴ Je nach Projektfortschritt und Realisierbarkeit der Projekt-Roadmap und -strategie kann das Evaluationspanel empfehlen, das Projekt weiterzuführen, zu beenden oder neu zu orientieren. Grundlage für die Fortsetzung oder Neuorientierung des Projekts können vom Evaluationspanel empfohlene Bedingungen sein.

⁵ Das Steering Committee kann das Projekt neu ausrichten oder beenden, wenn Meilensteine nicht erreicht oder keine überzeugenden Alternativen vorgelegt werden.

Artikel 33 Activity Report des Projekts

¹ BRIDGE Discovery-Projektverantwortliche müssen über die elektronische BRIDGE-Plattform ²⁰ spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projekts einen abschliessenden Activity Report einreichen.

² Der Activity Report muss die folgenden Informationen enthalten:

- a) Zusammenfassung;
- b) wichtigste wissenschaftliche Ergebnisse und Resultate;
- c) Haupterrungenschaften bezüglich der geplanten Innovation;
- d) künftige Herausforderungen für die Umsetzungsphase;
- e) Möglichkeiten, ein Start-up zu gründen oder mit einem Industriepartner zusammenzuarbeiten;
- f) nächste Schritte.

6 Recht auf Forschungsergebnisse und geistiges Eigentum

Artikel 34 Forschungsergebnisse und geistiges Eigentum

¹ Bei BRIDGE Discovery-Projekten, an denen Beitragsempfangende von verschiedenen Forschungsstätten mitwirken, regeln die betroffenen Forschungsstätten Fragen bezüglich Eigentum, Rechte und Kommerzialisierungsstrategie untereinander.

² Dem BRIDGE Office muss vor der Beitragsfreigabe schriftlich bestätigt werden, dass eine Vereinbarung zwischen den Beitragsempfangenden und ihren Arbeitgebern und, falls zutreffend, zwischen den Beitragsempfangenden der betroffenen Forschungsstätten abgeschlossen wurde.

³ Vorbehaltlich der in Artikel 29 festgelegten Bestimmungen verzichten SNF und Innosuisse auf eine Rückerstattung ihrer Beiträge und auf eine Gewinnbeteiligung.

7 Schlussbestimmungen

Artikel 35 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 14. März 2023 in Kraft.

²⁰ <https://bridge.mysnf.ch>